

Satzung

des Segelclub Neuburg Donau e.V. (SCND) im DSV

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Club führt den Namen Segelclub Neuburg Donau e. v. Abkürzung: SCND. Er hat seinen Sitz in Neuburg a.d. Donau.

1.2 Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuburg a.d. Donau eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Clubs

2.1 Der Segelclub Neuburg Donau e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Segelsports. Zu diesem Zweck dienen insbesondere:

2.1.1 Veranstaltungen von internen und offenen Wettfahrten sowie Beteiligung an solchen

2.1.2 Pflege des sportgerechten Segelns

2.1.3 Förderung des Jugendsegelns durch eine Jugendabteilung

2.2 Der Segelclub Neuburg Donau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

2.3 Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2.4 Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

3.1 Aktiven Mitgliedern. Das sind solche, die sich aktiv am Clubleben, vernehmlich am aktiven Segelsport und an den Arbeitsleistungen gemäß § 5.5 beteiligen.

3.2 Passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder nehmen weder aktiv am Segelsport noch an den Arbeitsleistungen teil und zahlen für diese Freistellung einen in der Gebührenordnung gesondert festgesetzten Beitrag.

3.3 Jugendmitgliedern (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

3.4 Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können in Anerkennung besonderer und langjähriger Verdienste um den Club auf einer Mitgliederversammlung ernannt

werden. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds. Sie sind befreit von den Mitgliedsbeiträgen und den Arbeitsleistungen.

3.5 Eine Familien- oder Gruppenmitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft juristischer Personen ist nicht möglich.

§ 4 Aufnahme

4.1 Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, soweit nicht wichtige Gründe eine Nichtaufnahme rechtfertigen.

4.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme, die ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann, entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

4.3 Der Aufgenommene erhält durch den Kassier Mitgliedsausweis und Satzungsabschrift. Mit der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr und der Beitrag fällig, deren Höhe in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.

5.2 Sie haben das Wahlrecht und können gewählt werden.

5.3 Sämtliche Mitglieder können alle Einrichtungen des Clubs unter Beachtung der Ordnungsvorschriften benutzen.

5.4 Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet.

5.5 Jedes Aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) hat Arbeitsleistungen zu erbringen. Diese können ganz oder teilweise durch Bezahlung ausgeglichen werden. Die Höhe der Ablösesumme bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils für das neue Geschäftsjahr im Voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

6.1.1 Austritt

6.1.2 Ausschluß

6.1.3 Tod

6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

6.3 Ein Austritt ist nur zum 31.10. und 30.04. eines jeden Jahres möglich. Er ist schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor dem Austrittstermin beim Vorstand anzuzeigen.

6.4 Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, die restlichen Gebühren zu entrichten, clubeigene Sachen abzugeben und die persönlichen Gegenstände von den Anlagen des SCND zu entfernen.

6.5 Ausschluß erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausschluß kann erfolgen:

6.5.1 bei nachhaltigem Zahlungsverzug trotz Mahnung,

6.5.2 wenn gegen das Ansehen und die Interessen des Clubs verstoßen wird,

6.5.3 bei schweren Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die das Clubleben stören. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluß auf eigenen Antrag durch die Vorstandschaft zu hören.

Ausgeschlossene Mitglieder können nach einem Jahr wieder aufgenommen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht jedoch die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Segelclubs

Die Organe des Segelclubs sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

7.1 Die Vorstandschaft.

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Clubs. Sie erledigen die Clubgeschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und erläßt Ordnungsvorschriften.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Der Vorsitzende
- b) Der stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassier
- d) Hafen- und Gerätewart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Schriftführer

Die Funktion des Schriftführers kann von einer der Personen b) bis f) wahrgenommen werden.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft haben das gleiche Stimmrecht.

7.1.1 Die Aufgaben der Vorstandschaft:

7.1.1.1 Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, wobei der Stellvertreter nur tätig werden darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und Versammlungen ein. Er führt den Vorsitz und handhabt die Ordnung. Verbindlichkeiten kann er im obigen Rahmen bis zu DM 1.000.-- (i.W. eintausend DM) eingehen, weitere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft bzw. der Abrechnung der bisherigen Verpflichtungen.

7.1.1.2 Der Kassier verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Clubs. Am Ende des Geschäftsjahres erstellt er den Jahresabschluß und trägt ihn der Mitgliederversammlung vor. Alle Ausgaben müssen vom Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen werden. Vor Abschluß des Geschäftsjahres prüfen die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer die Bücher und die Kasse.

7.1.1.3 Der Schriftführer führt Protokoll in sämtlichen Versammlungen bzw.

Sitzungen. Er führt die Mitgliederkartei und erledigt den Schriftverkehr.

7.1.1.4 Der Hafen- und Gerätewart ist für die Ordnung und Instandhaltung der clubeigenen Geräte und Anlagen verantwortlich. Er überwacht das Clubinventar und legt eine Liste darüber an. Er teilt die Arbeitsleistungen ein und führt darüber Buch.

7.1.1.5 Dem Sportwart obliegt die Pflege und Förderung des Segelsports. Er organisiert interne und offene Wettfahrten. Er hat auf sportgerechtes Segeln zu achten. Seinen Anordnungen im sportlichen Bereich ist Folge zu leisten.

7.1.1.6 Der Jugendwart hat die Betreuung der Jugendabteilung. Er ist verantwortlich für deren seglerische Ausbildung, wie auch die Instandhaltung und Benutzung der clubeigenen Jugendboote. Er vertritt die Interessen der Jugendabteilung.

7.1.2 Vorstandssitzungen, zu denen auch mündlich eingeladen werden kann, sind immer mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig, sofern alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig geladen wurden. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen

Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

7.1.3 Zur Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Clubs, insbesondere zur gütlichen Beilegung persönlicher Differenzen unter den Mitgliedern sowie zu Entscheidung von Beschwerden gegen den Club ist die Vorstandschaft zuständig.

7.1.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden in einer Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre.

7.1.5 In die Vorstandschaft können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Der so gewählte Vorsitzende kann die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft vorschlagen. Über diese wird von der Mitgliederversammlung einzeln abgestimmt.

Der Jugendwart bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Jugendgruppe.

Das Wahlergebnis muß im Protokoll festgehalten werden und ist von den bisherigen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7.1.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern muß innerhalb von einem Monat zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Wahlzeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Wahlzeit des Gesamtvorstandes.

7.2 Die Mitgliederversammlung

7.2.1 Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung und zwar spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

7.2.2 Die Einberufung zu einer Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

7.2.3 Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

7.2.3.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.

7.2.3.2 Entlastung der Vorstandschaft.

7.2.3.3 Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer. Erstere können wieder gewählt werden, letztere nicht für mehr als 3 zusammenhängende Jahre.

7.2.3.4 Festlegung der Beiträge und Gebühren, sowie der Ablösesätze pro Stunde für nicht erbrachte Arbeitsleistungen.

7.2.3.5 Billigung von Verbindlichkeiten, die den Club infolge ihrer Höhe bzw. Laufzeit auf mehr als zwei Jahre binden.

7.2.3.6 Beschwerden über die Vorstandschaft.

7.2.3.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7.2.3.8 Änderung der Satzung.

7.2.3.9 Auflösung des Segelclubs.

7.2.4 Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie gem. § 7.2.2 einberufen worden ist. Beschlüsse mit Ausnahme §§ 7.2.3.8 und 7.2.3.9 (Satzungsänderung und Clubauflösung) werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Clubs bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7.2.5 Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, sofern es mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

7.2.6 Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 8 Jugendliche

8.1 Sondervereinbarungen, die die Clubaktivitäten innerhalb der Jugendgruppe regeln, trifft diese selbst. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der Vorstandschaft und sind der Mitgliederversammlung zu Kenntnis zu geben.

8.2 Die Jugendlichen haben die Pflicht den Anordnungen des Jugendwartes Folge zu leisten. Nachhaltige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen bzw. gegen begründete Beschwerden von Mitgliedern können zum Ausschluß führen.

8.3 Der altersbedingte Übergang zum ordentlichen Mitglied erfolgt mit Beginn des neuen Geschäftsjahres.

§ 9 Haftung des Segelclubs

Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet der Club nur mit seinem Vermögen.

§ 10 Auflösung des Segelclubs

10.1 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7.2.4. Der Antrag auf Auflösung gilt als abgelehnt, wenn noch 7 Mitglieder das Fortleben des Clubs verlangen.

10.2 Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an den Bayerischen Seglerverband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuburg a.d. Donau.

§ 12 Schlußbestimmungen

12.1 Soweit in dieser Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist, gilt das BGB.

12.2 Sofern irgendeine Bestimmung dieser Satzung im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen steht, bleibt die Gültigkeit der übrigen Satzung davon unberührt.

Die vorstehende Neufassung der Satzung vom 30.10.1974 wurde am 27.Mai 1975 unter VR 282 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg Donau eingetragen.

8858 Neuburg, den 27.Mai 1975

A m t s g e r i c h t:

gez. Prott

Rechtspfleger

Die von der Mitgliederversammlung vom 29.04.1984 beschlossene Satzungsänderung (§ 2.2 bis 2.5 und § 10.2) wurde am 06.06.1984 unter VR 282 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuburg a.d..Donau eingetragen.

Neuburg a.d. Donau, den 06.Juni 1984

Amtsgericht - Registergericht:

gez. Oswald

Rechtspfleger